Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil

Erlassen am 21. Februar 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 16. August 2011[1] Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 17 ff. des Gemeindevereinigungsgesetzes vom 17. April 2007[2]

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen leistet an die Vereinigung der Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil Förderbeiträge im Gesamtbetrag von höchstens Fr. 8'360'000.–.

2. Zu Lasten der Verwaltungsrechnung 2012 wird folgender Nachtragskredit gewährt:
   3150.360 Amt für Gemeinden / Staatsbeiträge Fr. 8'360'000.–.

   Zur Deckung des Kredits erfolgt eine Entnahme von höchstens Fr. 8'360'000.– aus dem besonderen Eigenkapital (zugunsten Konto 5509.488 «Verschiedene Aufwendungen und Erträge / Entnahme aus Eigenkapital» im Finanzdepartement).

3. Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt:
   a) mittels einmaliger Auszahlung des Entschuldungsbeitrags nach Annahme des vorliegenden Beschlusses (Fr. 4'409'100.– an die Gemeinde Bütschwil und Fr. 1'563'800.– an die Gemeinde Ganterschwil);
   b) mittels einmaliger Auszahlung des Startbeitrags zum Zeitpunkt der Gründung der vereinigten Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil (Fr. 1'882'100.– an die vereinigte Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil);
   c) mittels Auszahlung nach Massgabe der tatsächlichen Aufwendungen und nach Prüfung durch das Amt für Gemeinden mit der Schlussrechnung der jeweiligen Vorhaben für die Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand (höchstens Fr. 505'000.– an die vereinigte Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil).

4. Dieser Erlass steht unter der Voraussetzung, dass die politischen Gemeinden Bütschwil und Ganterschwil ihre Vereinigung und die Primarschulgemeinden Bütschwil und Ganterschwil die Inkorporation in die vereinigte Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil beschliessen.

[1] ABl *2011*, 2236 ff.
[2] sGS 151.3.

5. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum[3].

Der Präsident des Kantonsrates
Karl Güntzel

Der Staatssekretär
Canisius Braun

[3] Art. 7 Abs.1 RIG, sGS 125.1.